

Hausordnung für die Gastronomiebetriebe des Studierendenwerks Bielefeld AÖR

Jede Besucherin und jeder Besucher der Mensen und Cafeterien des Studierendenwerks Bielefeld soll in angenehmer, sauberer und ruhiger Atmosphäre seine Speisen und Getränke einnehmen können. Dazu dient die Beachtung dieser Hausordnung:

1. Geltungsbereich

Diese Hausordnung gilt für alle Gastronomieeinrichtungen des Studierendenwerks Bielefeld. Sie bezieht sich vor allem auf den laufenden Betrieb während der Öffnungszeiten.

2. Hausrecht

Das Hausrecht in den Mensengebäuden und in den Cafeterien während der Öffnungszeiten wird durch die Geschäftsführung des Studierendenwerks oder deren Beauftragte/n ausgeübt. Den Hinweisen und Anordnungen dieser Personen ist Folge zu leisten.

3. Verhaltensregeln

Jede/r Besucher/in muss sich so verhalten, dass eine Behinderung anderer ausgeschlossen wird. Rauchen, auch mit E-Zigaretten, ist untersagt. Das Abbrennen von Kerzen sowie der Umgang mit offenem Feuer sind nicht gestattet.

Da die Gastronomieeinrichtungen auf Selbstbedienung ausgelegt sind, ist jeder Besucher gehalten, Tablett und damit Geschirr und Besteck an die hierfür vorgesehenen Stellen zurückzubringen. Es ist nicht gestattet, beim Verlassen der Einrichtungen des Studierendenwerks Geschirr, Besteck und andere Gegenstände mitzunehmen. Die Tische sind im Interesse der nachfolgenden Gäste und damit im eigenen Interesse sauber zu halten. Abfälle gehören in die dafür vorgesehenen Behälter.

Während der Spitzenbelastung sollen die Plätze in der Mensa zügig für wartende Gäste freigemacht werden. Es ist nicht erlaubt, Plätze durch Kleidung oder Taschen zu belegen. In der Mittagszeit sind alle Plätze den speisenden Gästen vorbehalten.

Das Mitbringen von Tieren in die Mensen und Cafeterien ist untersagt; ebenso der Gebrauch von Lautsprechern, Musikanlagen und Megaphonen.

Gegen eine vorsätzliche Beschmutzung von Innen- und Außenwänden (insbesondere durch Besprühen/ Bemalen mit Farbe) werden rechtliche Schritte eingeleitet.

4. Werbung / Verkauf von Waren

Kommerzielle Werbung ist genehmigungs- und entgeltspflichtig.

Parteilpolitische und diskriminierende Werbung jedweder Art ist verboten.

Das Verteilen, Auflegen, Anschlagen, Aushängen und sonstige Vertreiben von Flugblättern, Handzetteln, Plakaten, Spruchbändern, Zeitungen, Zeitschriften und sonstigen Informationsmaterialien ist untersagt. Ebenso das Sammeln von Geld, das Anbieten, der Verkauf sowie jede andere Form des Vertriebs von Waren. Ausnahmen im Einzelfall müssen **vorab** durch autorisierte Mitarbeiter/innen des Studierendenwerks genehmigt werden.

Die Verteilung von hochschulischen Informationsblättern und Werbeartikeln an Informationsständen ist ebenfalls nur mit Genehmigung gestattet, die jederzeit widerruflich ist. Gleiches gilt für den Verkauf von Eintrittskarten besonders für hochschulische Veranstaltungen, das Aufstellen von Informationstischen und das Sammeln von Unterschriften.

5. Versammlungen, Veranstaltungen

Versammlungen und Veranstaltungen dürfen nur mit Einwilligung des Studierendenwerks durchgeführt werden; für deren Dauer können einzelne Punkte dieser Ordnung durch das Studierendenwerk außer Kraft gesetzt werden.

6. Sicherheit, Infektionsschutz, Hygiene

Eine Änderung der Tischaufstellung und Bestuhlung, welche behördlichen Auflagen entspricht, ist nur mit Genehmigung der Geschäftsführung oder deren Beauftragten möglich. Ausgänge, Notausgänge, Flure und Fluchtwege dürfen unter keinen Umständen versperrt werden.

Für die Gebäudesicherheit sind die entsprechenden gesetzlichen Regelungen zu beachten. Die Wirtschaftsräume dürfen nur von den dazu berechtigten Mitarbeitern des Studierendenwerks sowie von anderen dazu befugten Personen betreten werden.

Behördliche Auflagen zu Hygiene und Infektionsschutz sind einzuhalten. Den entsprechenden Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.

7. Haftung

Auf Garderobe und persönliche Wertsachen hat jeder Gast selbst zu achten. Das Studierendenwerk übernimmt für abhanden gekommene Gegenstände keine Haftung. Werden im Rahmen der Hausreinigung Aushänge und Ähnliches entfernt, ergibt sich hieraus kein Haftungsanspruch gegen das Studierendenwerk.

Bei schuldhaften Verstößen, die eine Beschädigung an Räumen oder Einrichtungsgegenständen verursachen, haften die betreffenden Personen unbeschadet einer rechtlichen Verfolgung für die Kosten, die durch die Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes entstehen.

8. Hausverbot

Bei Verstößen gegen diese Hausordnung kann – unbeschadet sonstiger rechtlicher Maßnahmen – ein Hausverbot ausgesprochen werden.

9. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Bielefeld/Detmold/Höxter/Lemgo/Minden, 10. Juli 2020

Der Geschäftsführer

gez. Dr. Schröder
Studierendenwerk Bielefeld AÖR